

Die IHK Potsdam erlässt folgenden Bescheid:

Eintragung in das EMAS-Register

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Verbindung mit §§ 32, 33 Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes (UAG) vom 16. August 2002.

Sehr geehrte Frau Möbis,

Ihrem Antrag vom 12. November folgend, haben wir Ihre Organisation nach Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen unter der Bezeichnung

**Energiequelle GmbH
Hauptstraße 44
15806 Zossen**

mit den Standorten

Name des Standortes	Adresse	NACE-Code
Standort Kallinchen	Hauptstraße 44 15806 Zossen	35.11.3
Standort Bremen	Heriwardstraße 95, 28759 Bremen	35.11.3

mit Wirkung vom 11.11.2018 unter der Registrierungsnummer

DE-183-00067

in das EMAS-Register nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in Verbindung mit §§ 32, 33 Umweltauditgesetz eingetragen.

Die nächste validierte Umwelterklärung ist der Registrierungsstelle spätestens bis zum 11. November 2021 vorzulegen.

Validierte Aktualisierungen der vorgelegten Umwelterklärung sind spätestens zum 11. November 2019 und 2020 vorzulegen.

Hinweise:

Die Registrierung berechtigt Sie, das EMAS-Logo nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zu verwenden. Das EMAS-Logo darf nicht verwendet werden, auf Produkten oder ihrer Verpackung, oder in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Tätigkeiten und Dienstleistungen oder in einer Weise, die zu Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen führen kann.

...

Eine Aussetzung bzw. Streichung aus dem Register ist nach § 34 Umweltauditgesetz vorgesehen, wenn Sie es versäumen, der Registrierungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung eine validierte Umwelterklärung oder deren Aktualisierung oder eine unterzeichnete Erklärung vorzulegen oder die Eintragungsgebühr zu entrichten (Art. 15 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) oder die Registrierungsstelle zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Auffassung gelangt, dass Sie die Bestimmungen der Verordnung nicht einhalten (Art. 15 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009).

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Den Gebührenbescheid finden Sie als Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 12. Dezember 2018



Philipp Albrecht
Fachbereich Standortpolitik